

**Bericht über die Erstellung der  
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

im Auftrag von

**Global United FC e.V.**

Zeppelinring 26

84034 Landshut

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Auftragsannahme</b>	<b>2</b>
<b>Rechtliche und steuerliche Verhältnisse</b>	<b>5</b>
<b>Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 mit Vorjahreswerten</b>	<b>6</b>
<b>Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zum 31. Dezember 2020 mit Vorjahreswerten</b>	<b>8</b>
<b>Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020</b>	<b>10</b>
<b>Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020</b>	<b>11</b>
<b>Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020</b>	<b>13</b>
<b>Bescheinigung</b>	<b>15</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>16</b>

---

## Auftragsannahme

### Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des Vereins

**Global United FC e.V.,  
Landshut**

- nachfolgend auch kurz "Verein" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in den Monaten Mai bis November 2021 (mit Unterbrechungen) in unseren Kanzleiräumen in Schweinfurt durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

#### **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

---

## Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte der Vorstand des Vereins.

Der Vorstand benannte folgende Auskunftspersonen: Herrn Rainer Hahn

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Kontennachweis zur Gewinnermittlung ausführlich dargestellt.

**Vollständigkeitserklärung**

Der Vorstand des Vereins hat uns die angeforderte berufübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

## Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

Steuerpflichtiger:	Global United FC e.V.
Anschrift:	Zeppelinring 26 84034 Landshut
Art der Tätigkeit:	Verein (gemeinnützig)
Gemeinnützige Zwecke:	- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung - mildtätige Zwecke
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

### Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Landshut
Steuernummer:	132/108/60813

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor.

Der Verein unterliegt der Körperschaftsteuer nach § 1 KStG sowie der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	827,14	799,72
2. Personalkosten	5.273,78	2.578,80
3. Reisekosten	5.746,90	5.842,67
4. Übrige Ausgaben	<u>210.243,94</u>	<u>235.828,92</u>
	222.091,76	245.050,11
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>	<u>222.091,76-</u>	<u>245.050,11-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	245.074,25	255.287,64
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>51.084,33</u>	<u>30.811,17</u>
	193.989,92	224.476,47
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	29,36	0,00
III. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	3.472,89	11.926,95
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>	<u>190.487,67</u>	<u>212.549,52</u>
<b>C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	537,95
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1</b>	<u>0,00</u>	<u>537,95-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>	<u>0,00</u>	<u>537,95-</u>
<b>D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>		
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	34.510,00	29.750,00
2. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	97,86	93,23
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>16.287,25</u>	<u>16.534,04</u>
	16.385,11	16.627,27
<b>Übertrag</b>	<u>13.479,20-</u>	<u>19.915,81-</u>

---

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	13.479,20-	19.915,81-
4. Zinsen und ähnliche Ausgaben	0,00	387,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>18.124,89</u>	<u>12.735,73</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>	<u>18.124,89</u>	<u>12.735,73</u>
<b>E. JAHRESERGEBNIS</b>	<b>13.479,20-</b>	<b>20.302,81-</b>

Landshut, den 17. November 2021

---

Lutz Pfannenstiel, 1. Vorstand

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>			
<b>Abschreibungen</b>			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	827,14	799,72
<b>Personalkosten</b>			
2550	Personalkosten	3.774,11	1.840,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>1.499,67</u>	<u>738,80</u>
		5.273,78	2.578,80
<b>Reisekosten</b>			
2560	Reisekostenerstattungen/Werbekosten ant,	5.746,90	5.842,67
<b>Übrige Ausgaben</b>			
2701	Bürobedarf	331,82	400,53
2702	Porto, Telefon	1.081,97	1.030,25
2703	Einzugskosten	247,58	173,14
2704	Sonstige Verwaltungskosten	88.078,63	67.170,00
2753	Versicherungen, Beiträge	855,00	465,00
2811	Werbe-,Reisek, Unterstützungen ideell	104.773,76	137.736,83
2894	Rechts- und Beratungskosten	2.303,43	2.149,43
2900	Sonstige Kosten	12.571,75	10.922,26
2903	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	<u>0,00</u>	<u>15.781,48</u>
		210.243,94	235.828,92
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
<b>Spenden</b>			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	245.074,25	248.194,05
3225	Sachzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	<u>0,00</u>	<u>7.093,59</u>
		245.074,25	255.287,64
<b>Gezahlte/hingegebene Spenden</b>			
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen	47.294,33	30.811,17
3252	Hingegebene Sachspenden/-zuwendungen	<u>3.790,00</u>	<u>0,00</u>
		51.084,33	30.811,17
<b>Nicht abziehbare Ausgaben</b>			
3455	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	29,36	0,00
<b>Nicht abziehbare Ausgaben</b>			
3850	Nicht abzieh. Ausgaben Bereich 8000	0,00	173,40
3853	Gewerbesteuer	1.629,60	4.628,40
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	92,29	287,15
3855	Körperschaftsteuer	1.678,00	5.221,00
3870	Gezahlte Zinsen nach § 233 a AO	<u>73,00</u>	<u>1.617,00</u>
		3.472,89	11.926,95
Übertrag		31.604,09-	32.500,59-

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		31.604,09-	32.500,59-
<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	0,00	537,95
<b>SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
8030	Erlöse 19%/16% USt	34.510,00	29.750,00
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>			
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen	97,86	93,23
<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8308	Verwaltungskosten	8.597,12	7.830,01
8310	Bürobedarf	34,60	46,71
8312	Porto	18,47	13,21
8313	Telefon/Internet	90,60	106,91
8314	Zinsen, Bankspesen	29,30	12,74
8320	Sonstige Abgaben/Säumniszuschläge	0,00	39,50
8322	Kfz-Kosten	1.304,16	1.273,20
8331	Werbe- und Reisekosten allgemein	584,52	655,11
8334	Bewirtungskosten	9,06	0,00
8336	Reisekosten	0,00	26,01
8374	Steuerberatungskosten	232,79	250,57
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	3.558,78	4.434,33
8382	Abziehbare Vorsteuer	<u>1.827,85</u>	<u>1.845,74</u>
		16.287,25	16.534,04
<b>Zinsen und ähnliche Ausgaben</b>			
8440	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	387,00
<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
	JAHRESERGEBNIS	<u>13.479,20-</u>	<u>20.302,81-</u>

## Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020

Global United FC e.V.

### AKTIVA

### PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>			
I. Sachanlagen			I. Ergebnisvorträge			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Ideeller Bereich	27.375,87		14.640,14
Sonstige Anlagen und Ausstattung	764,00	1.689,00	2. Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>53.352,14</u>	80.728,01	86.390,68
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			II. Jahresergebnis		13.479,20-	20.302,81-
I. Kasse, Bank	66.484,81	79.039,01				
	<u>67.248,81</u>	<u>80.728,01</u>			<u>67.248,81</u>	<u>80.728,01</u>
	<u><u>67.248,81</u></u>	<u><u>80.728,01</u></u>			<u><u>67.248,81</u></u>	<u><u>80.728,01</u></u>

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
	<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>			
0405	Betriebsausstattung		764,00	1.689,00
	<b>Kasse, Bank</b>			
0920	Kasse	6.050,00		6.050,00
0945	Bank	<u>60.434,81</u>	66.484,81	72.989,01
			_____	_____
	Summe Aktiva		<u>67.248,81</u>	<u>80.728,01</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Ideeller Bereich</b>		
1082	Vortrag ideeller Bereich	27.375,87	14.640,14
	<b>Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</b>		
1088	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	53.352,14	86.390,68
	<b>Jahresergebnis</b>		
	JAHRESERGEBNIS	13.479,20-	20.302,81-
		_____	_____
	Summe Passiva	67.248,81	80.728,01
		=====	=====

**Entwicklung des Anlagevermögens**  
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Global United FC e.V.

Konto	Bezeichnung	Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
405	Betriebsausstattung	AHK Abschr. <b>BW</b>	3.226,84 1.537,84 <b>1.689,00</b>	925,00	<b>925,00</b>	3.226,84 2.462,84 <b>764,00</b>
Summe		AHK Abschr. <b>BW</b>	3.226,84 1.537,84 <b>1.689,00</b>	925,00	<b>925,00</b>	3.226,84 2.462,84 <b>764,00</b>

**Entwicklung des Anlagevermögens**  
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Global United FC e.V.

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%					
<b>405</b>	<b>Betriebsausstattung</b>							
405001	Apple MacBook Pro 13 (o.Vorst.)	23.02.2018 Linear <b>03/00 / 33,33</b>	AHK Abschr. <b>BW</b>	1.800,00 1.150,00 <b>650,00</b>		600,00		1.800,00 1.750,00 <b>50,00</b>
405002	Kamera Sony SEL mit Zubehör	10.08.2018 Linear <b>05/00 / 20,00</b>	AHK Abschr. <b>BW</b>	1.129,89 320,89 <b>809,00</b>		226,00		1.129,89 546,89 <b>583,00</b>
405003	Farblaser Drucker	13.05.2019 Linear <b>03/00 / 33,33</b>	AHK Abschr. <b>BW</b>	296,95 66,95 <b>230,00</b>		99,00		296,95 165,95 <b>131,00</b>
Summe	Betriebsausstattung		AHK Abschr. <b>BW</b>	3.226,84 1.537,84 <b>1.689,00</b>		925,00		3.226,84 2.462,84 <b>764,00</b>

**Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung**

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für den Verein Global United FC e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Schweinfurt, den 17. November 2021

P K S Stahl & Partner mbB

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Sven Semmler  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.500.000,00 € (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.



## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>2)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>2)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.